

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 1 (1854)
Heft: 24

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jährlichen Cursus einer Klasse abzugrenzen. Wir erlauben uns aber, in Zweifel zu ziehen, daß man damit zum gehofften Ziele komme; denn es wird schwer halten, den einzelnen Lehrer aus seinem, ihm praktisch eingeübten Verfahren herauszubringen; ja es wird dieß ohne eine zwingende Aufsicht geradezu unmöglich sein. — Ein repetitorischer Kurs könnte da einzig radikal abhelfen; denn es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß die Erziehung von Oben herab und nicht von Unten herauf kommen soll; mithin ist es eine auffallende Thatsache, daß hier die Lehrerschaft so im Stiche gelassen wird, daß die Grundlage eines gleichförmigen Unterrichtsplanes in unserm Bezirke fehlt und die Lehrerschaft selbst einen solchen zu entwerfen gezwungen ist. — Von den Verhandlungsgegenständen ist noch anzuführen, der Jahresbericht an die Kantonsynode, der, wie er selbst eingesteht, nicht viel Erhebliches zu sagen weiß. Die in der Zeit des Berichtes schriftlich behandelten Themate waren meist übel gewählt. — Der Bericht berührt, aber nicht auf die schmeichelhafteste Weise, das Verhältniß der Lehrer zum Schulkommissariat, dem eine schulfreundliche Stimmung nicht nachgerühmt werden will. Der Bericht vertröstet auf eine bessere Zukunft und spricht in dieser Beziehung die zuverlässigsten Erwartungen aus.

Zürich. Was man in der Stadt an das Schulwesen zahlt! Unter dieser Aufschrift macht das „Neue Schweiz. Volksblatt“ folgende interessante Mittheilungen: „Wir — die Niedergelassenen — zahlen nun als freiwillige Leistung mit den Stadtbürgern alljährlich zirka 40,000 Fr. an die Hochschule, die Kantonschule und das Polytechnikum. Ob gerade auch jeder Einzelne, — der zahlen muß, Nutzen von den betreffenden Anstalten habe, ob er zur Uebernahme der fraglichen Lasten gestimmt, darauf kommt es nicht an: genug — er zahlt und damit punktum!“

Nun das ginge am Ende noch an, wenn das Alles wäre; aber es ist noch nicht Alles. — Jetzt kommen für die Familienväter erst die Kosten für die Volksschule. — Eine Kleinigkeit — wird der Leser sagen. Was sind 3 Fr. Schulgeld für Leute, die freiwillig 40,000 Fr. an die höhern Lehranstalten zahlen. Allein du irrst, lieber Freund, die Stadt hat auch da wieder etwas Apartes! In der Stadt kostet ein Knabe in der 1. Elementarschule 17½ Fr., in der 2. Elementarschule 23½ Fr. und in der 3. 29½ Fr., also beinahe 10 mal so viel als auf dem Lande. Dazu kommen noch allerlei Ausgaben für die Lehrmittel — obligatorische und nicht obligatorische. Wer so viel nicht aufstreiben kann — der mag seine Kinder in die Armenschule schicken. „Armenschule?“ fragst du verwundert. Was ist das für ein Ding. Nun ja, wozu diese Verwunderung über Etwas, das im schweizerischen Athen sich so ganz von selbst versteht — das bei uns jedes Kind kennt.

Armenschule ist der Name einer wohlthätigen Anstalt — wo man die Kinder derer, die nicht 20 bis 30 Fr. jährlich Schulgeld zu zahlen vermögen, unentgeltlich meinst du wohl — nein, das gerade nicht aber doch um bloße 7 Fr. unterrichten lassen kann. Von den Armen nimmt man also gewiß sehr schön, bloß doppelt so viel Schulgeld,

als von einem reichen Schüler auf dem Lande. Weil die Leute, die bloß 7 Fr. jährlich zu zahlen vermögen per se, nicht die gleichen Leute sind, wie diejenigen, die 20 und 30 Fr. jährlich Schulgeld zahlen, und man für 7 Fr. — per se! — nicht so viel bieten kann, als für 20 und mehr Fr.; — so hat man für die Kinder solcher Leute eine eigene Schule erfunden — mit einem eigenen Haus — und über dessen Eingang — mit goldenen Buchstaben die Worte — „Armenschule“ hingeschrieben. Diese Worte schauen stolzer auf den Wanderer herab als Kaiser Karl mit seiner goldenen Krone vom Grossmünster, und schon mancher kleine rothwangige Schulbube hat an diesem Worte seine ersten Leseübungen und damit zugleich seine ersten Geist und Gemüth fördernden socialen Studien gemacht. —

Waadt. Man beschäftigt sich mit einem Gesetzesentwurf für Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule, und hofft, sie werde namentlich auch von deutschen Zöglingen besucht werden: in der doppelten Absicht, die französische Sprache und zugleich Landwirthschaft zu erlernen. Es tauchen Wünsche auf, es möchte der Unterricht im Forstwesen, in der Vieh- und Seidenzucht, im Weinbau damit verbunden werden. Der Confédéré bemerkt passend: die Einführung des Berufsunterrichts sei eine der zeitgemähesten Aufgaben für uns Schweizer.

Schwyz. Ein Oberstlieutenant Jütz, der in sicilianischen Diensten in Neapel starb, hat sein ganzes Vermögen zu Schulzwecken, d. h. vorzugsweise zu Bildung von Lehrern aus dem Canton Schwyz vermacht. Da er aber Feind der Pfaffen war, so dürfen die Behörden seines Heimathskantons, zu denen er, wie es scheint, gar kein Vertrauen hatte, gar nichts in der Sache verfügen, sondern die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft ist unter dem Schutze der Bundesbehörden beauftragt, über die testamentsgemäße Verwendung des Vermächtnisses zu wachen. Das sticht nun die guten Schwyzer sehr unangenehm in die Nase, und sie versuchen nun alles Mögliche, um den Willen des Testators zu kreuzen. Zuerst sollte der Bruder des Verstorbenen das Testament angreifen; jetzt verlangt der Große Rath von Schwyz, daß die betreffenden Lehrerkandidaten ohne anders ihre Bildung im ultramontanen Lehrerseminar in St. Gallen erhalten sollen. Mittlerweile liegt jedoch das Geld in den Händen des Bundesrathes und es wird wohl zur Zeit seine vorgeschriebene Verwendung finden.

Literarisches.

Bei J. J. Christen in Thun ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grundlinien

zur Organisation der Armenpflege

nach dem Grundsatz der
Verbindung der Freiwilligkeit und der Gesetzlichkeit.

Votum eines wohlverstandenen Armenfreundes.

Preis: 40 Cts.